

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal für das Jahr 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. vom 20.12.2010, S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sei:

Sonntag, 21.04.2024
Anlass: „Frühlingsfest“

Sonntag, 15.09.2024
Anlass: „Hohensteiner Spätlese“ (ehemals „Hohensteiner Jahrmarkt“)

Sonntag, 15.12.2024
Anlass: „Weihnachtsmarkt“

Diese Verordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen gilt für folgende Straßen und Plätze im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal (vgl. Lageplan gemäß Anlage):

- Altmarkt
- Dresdner Straße zwischen Altmarkt und Einmündung Breite Straße
- Kunzegasse
- Weinkellerstraße
- Schulstraße
- Breite Straße
- Pfarrhain
- Dr.-Wilhelm-Külz-Platz
- Zillplatz
- Herrmannstraße zwischen Zillplatz und Einmündung Lungwitzer Straße
- Conrad-Clauß-Straße zwischen Weinkellerstraße und Immanuel-Kant-Straße
- An der Insel

- Am Bahnhof zwischen Schubertstraße und Einmündung Immanuel-Kant-Straße
- Schubertstraße

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan zu § 1 der Verordnung

Hohenstein-Ernstthal, 31.01.2024


 Kluge
 Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan zu § 1 der Verordnung

